

## Die Bildungsdebatten im Wandel der bürgerlich-liberalen Verfassung in Belgien und England des späten 19. Jahrhunderts<sup>1</sup>

Die belgische Verfassung von 1831, so schrieb der englische Verfassungsrechtler Albert V. Dicey 1885 in seiner *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*, „makes an admirable summary of the leading maxims of English constitutionalism“.<sup>2</sup> Auch belgische Verfassungsrechtler des 19. Jahrhunderts wiesen in ihren Schriften darauf hin, dass sich der belgische Nationalkongress, also die verfassungsgebende Versammlung von 1830–31, hinsichtlich der Prinzipien der neuen Grundordnung maßgeblich an der englischen Verfassung orientiert hatte.<sup>3</sup> Beide Verfassungen – wenngleich die englische nicht kodifiziert war, kann sie doch eindeutig als „Verfassung“ bezeichnet werden<sup>4</sup> – garantierten nicht nur eine effektive Beschränkung der Regierenden, sondern insbesondere auch die individuellen Freiheitsrechte, die die belgischen Verfassungsgeber in Form eines Grundrechtskatalogs in das Verfassungsdokument aufgenommen hatten. Zwar ähnelten sich die Konstitutionen auch darin, dass eine der je zwei Parlamentskammern, in Belgien war dies der Senat, den Adel und die Großgrundbesitzer repräsentierte.<sup>5</sup>

- 1 Dieser Aufsatz beinhaltet einige zentrale Aspekte meiner Dissertation Christina Reimann: Schule für Verfassungsbürger? Die Bildungsligen und der Verfassungswandel im späten 19. Jahrhundert in Belgien, England und Frankreich. Münster/New York 2016.
- 2 Albert V. Dicey: *Introduction to the Study of the Law of the Constitution*, 1st ed. 1885., zitiert nach John W. F. Allison (Hrsg.): *The Oxford Edition of Dicey*. Oxford 2013, S. 234. Dieser Satz Dicey's ist häufig zitiert worden: André Alen/Bernard Tilleman: *Introduction*. In: André Alen (Hrsg.): *Treatise on Belgian Constitutional Law*. Deventer 1992, S. 1-21, hier S. 6; Emilio Santoro: *The Rule of Law and the „Liberties of the English“*. In: Pietro Costa/Danilo Zolo (Hrsg.): *The Rule of Law*. Dordrecht 2007, S. 153-200, hier S. 167.
- 3 E. Descamps: *La Constitution Belge comparée aux sources modernes et aux anciennes Constitutions nationales*. Louvain 1887, S. 9; ders.: *La Mosaïque constitutionnelle. Essai sur les sources du texte de la Constitution Belge*. Louvain 1892, S. 10.
- 4 Siehe anstelle von vielen Hans-Christof Schröder: *Vom Nutzen und Nachteil der ungeschriebenen Verfassung*. In: Hans Vorländer (Hrsg.): *Integration durch Verfassung*. Wiesbaden 2002, S. 137–203, sowie Eric Barendt: *An Introduction to Constitutional Law*. Oxford 1998, S. 26f.; Giovanni Sartori: *Constitutionalism: A Preliminary Discussion*. In: *The American Political Science Review* 56 (1962), S. 853–864, hier S. 854 f.
- 5 Michael Erbe: *Belgien, Niederlande, Luxemburg*. Stuttgart 1993, S. 213–214; Stefaan Marteel: *Der verlorene Geist von 1831. Konstitutionalismus und Politik in Belgien im 19. Jahrhundert*. In: Detlef Lehnert (Hrsg.): *Konstitutionalismus in Europa. Entwicklung und Interpretation*. Köln 2014, S. 311–327, hier S. 316 f.

Doch bestand die wohl wichtigste Gemeinsamkeit der Verfassungen in eben jenem liberalen Fundament: dem verfassungsrechtlichen Schutz vor Übergriffen der Staatsgewalt und der Garantie von Grund- und Freiheitsrechten. Die Forderung insbesondere nach Presse-, Vereinigungs-, Unterrichts- und Religionsfreiheit hatte die belgischen Katholiken und Liberalen in ihrer Ablehnung der niederländischen Herrschaft vereint, und die belgische Verfassung galt in der Folge vielen als eine der liberalsten ihrer Zeit.<sup>6</sup>

Die belgische und englische Verfassung des 19. Jahrhunderts lassen sich insofern als bürgerlich-liberal bezeichnen, als sie einem relativ kleinen Teil der männlichen Bevölkerung staatsbürgerliche Teilhabe gewährten, die allermeisten Menschen jedoch aus der Verfassungsgemeinschaft ausschlossen.<sup>7</sup> Nicht nur blieben Frauen und nicht-adlige sowie nicht-besitzende Schichten von den Wahlen ausgeschlossen, auch die Ausübung von Freiheitsrechten wie der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit war, nicht zuletzt durch die Verzahnung von Verfassungs- und Zivilrecht, mit sozialen und geschlechtsspezifischen Barrieren versehen.<sup>8</sup>

Dieses Verfassungsmodell geriet im letzten Drittel des Jahrhunderts und im Zuge sozioökonomischer und kultureller Veränderungen zunehmend unter Legitimationsdruck.<sup>9</sup> Angesichts der mit der Industriellen Revolution verbundenen gravierenden gesellschaftlichen Umbrüche und insbesondere des Aufkommens der Arbeiter- und Frauenbewegung entwickelte sich innerhalb der politischen und sozialen Eliten die Befürchtung, dass man es mit dem Aufkommen einer „Massengesellschaft“ zu tun habe,<sup>10</sup> für die die Verfassungen – und die Bildungssysteme – nicht ausgelegt waren. Die in England 1867 und in Belgien schließlich 1893 erfolgenden Wahlrechtserweite-

6 Marteel: Der verlorene Geist von 1831 (wie Anm. 5), S. 327.

7 Vgl. Michael Stolleis: Verfassungsideale der Bürgerlichen Revolution. In: ders. (Hrsg.): Konstitution und Intervention. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts im 19. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 2001, S. 17–32.

8 Helga Schnabel-Schüle: Zugehörigkeit im Verfassungsstaat. In: Lutz Raphael (Hrsg.): Zwischen Ausschluss und Solidarität. Modi der Inklusion/Exklusion von Fremden und Armen in Europa seit der Spätantike. Frankfurt a. M. 2008, S. 293–309, hier S. 308; James Vernon: Politics and the People. A Study in English Political Culture. Cambridge 1993, S. 141 f.

9 Dazu grundlegend, jedoch hauptsächlich zum deutschen Fall Theodor Schieder: Die Krise des bürgerlichen Liberalismus. Ein Beitrag zum Verhältnis von politischer und gesellschaftlicher Verfassung. In: ders. (Hrsg.): Staat und Gesellschaft im Wandel unserer Zeit. Zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. München 1970, S. 58–88. Zum belgischen Fall: Marteel: Der verlorene Geist von 1831 (wie Anm. 5); zum englischen Fall: Michael Foley: The Politics of the British Constitution. Manchester 1999, S. 21–29; Schröder: Vom Nutzen und Nachteil (wie Anm. 4).

10 Vgl. Martin Kirsch et al. (Hrsg.): Der Verfassungsstaat vor den Herausforderungen der Massengesellschaft. Konstitutionalismus um 1900 im europäischen Vergleich. Berlin 2002; Markus Llanque, Massendemokratie zwischen Kaiserreich und westlicher Demokratie. In: Christoph Gusy (Hrsg.): Demokratisches Denken in der Weimarer Republik. Baden-Baden 2000, S. 38–70.

rungen trugen erheblich zu diesem Eindruck bei. Die Debatten um eine Reform der Grundschulbildung, die seit Mitte der 1860er Jahre sowohl in Belgien als auch in England<sup>11</sup> mit erheblicher Schärfe geführt wurden, waren, so möchte dieser Beitrag zeigen, zugleich Symptom und Beschleuniger des nun einsetzenden Verfassungswandels.

Während sich die historische Forschung bezüglich des Befundes eines Verfassungswandels im späten 19. Jahrhundert weitgehend einig ist,<sup>12</sup> weiß sie kaum etwas von den Veränderungen und Beharrlichkeiten im gesellschaftlichen Umgang mit dem Ordnungsprinzip der liberalen Verfassung in dieser Phase des Umbruchs. Wie sich die bürgerlich-liberale Verfassung als soziokulturelle Institution<sup>13</sup> im späten 19. Jahrhundert wandelte, ist empirisch, mit Hinblick auf gesellschaftliche Praktiken, die diesen Wandel beförderten oder bremsen, bislang nicht erforscht. Auch ist die Forschungsperspektive einer kulturalistischen Verfassungsgeschichte noch immer kaum verbreitet.<sup>14</sup>

Dieser Aufsatz möchte einen Beitrag zu diesem Forschungsfeld leisten und die erwähnte Forschungslücke ansatzweise schließen, indem er den Wandel der bürgerlich-liberalen Verfassungen in Belgien und England aus verfassungskultureller Perspektive untersucht. Er analysiert Ausschnitte der Bildungsdebatten, indem er auf die Praktiken fokussiert, mit denen die Bildungsreformer Verfassungsbezüge herstellten, die Verfassung interpretierten, sich dieses Ordnungsmodell auf unterschiedliche Weise aneigneten und damit sowohl zu dessen Bedeutungsänderung als auch zur Verfestigung beste-

- 11 Schottland besaß – und besitzt weiterhin – ein eigenes Bildungssystem, so dass die Debatte nur England und in deutlich geringerem Maße Wales betraf.
- 12 Für eine zeitgenössische rechtswissenschaftliche Diagnose des Verfassungswandels in Europa und den Vereinigten Staaten siehe Georg Jellinek: Verfassungsänderung und Verfassungswandlung. Eine staatsrechtlich-politische Abhandlung. [1906] ND Goldbach 1996.
- 13 Zu diesem Verfassungsbegriff vgl. Susanne Baer: Rechtssoziologie. Eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung. Baden Baden 2011, S. 28–30, sowie den programmatischen Aufsatz Mark Suchman/Lauren B. Edelman: Legal Rational Myths. The New Institutionalism and the Law and Society Tradition. In: Law and Social Inquiry 21 (1996) 3, S. 903–941.
- 14 Der Ansatz einer Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte findet sich insbesondere bei Barbara Stollberg-Rilinger: Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 127 (2010), S. 1–32; Peter Brandt et al. (Hrsg.): Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit. „Verfassungskultur“ als Element der Verfassungsgeschichte. Bonn 2005; Reinhard Blänkner: Verfassung als symbolische Ordnung. Zur politischen Kultur des Konstitutionalismus in Deutschland. In: Etienne François et al. (Hrsg.): Marianne-Germania. Deutsch-französischer Kulturkampf im europäischen Kontext 1789–1914, Leipzig 1998, S. 157–182. Siehe auch Ewald Grothe: Neue Wege der Verfassungsgeschichte in Deutschland. Probleme und Perspektiven aus der Sicht des Historikers. In: Helmut Neuhaus (Hrsg.): Verfassungsgeschichte in Europa. Tagung der Vereinigung für Verfassungsgeschichte in Hofgeismar vom 27. bis 29. März 2006, Berlin 2010, S. 123–144.

hender Ausschlussmechanismen beitrugen.<sup>15</sup> Bei den untersuchten Akteuren handelt es sich um die sogenannten Bildungsligen (*Ligue belge de l'enseignement*, *National Education League*), also um Vereinigungen, die als Teil des bzw. dem politisch liberalen Lager nahe stehend, die Bildungsreformdebatten in ihrem jeweiligen Land entscheidend prägten. Darüber hinaus standen die belgische und englische Bildungsliga miteinander in Kontakt, was es umso mehr erforderlich macht, die Bildungsdebatten – eine dem Anschein nach rein nationale Angelegenheit – aus transnationaler Perspektive zu betrachten.

In der juristischen Lesart benennt „Verfassungswandel“ zumeist die „Änderung des ursprünglichen Sinns einer Verfassungsnorm oder Teilen der Verfassung ohne Änderung des Verfassungstextes“.<sup>16</sup> In der historischen Forschung hingegen wird unter Verfassungswandel oftmals der Erlass einer (neuen) Verfassung<sup>17</sup> oder die (rasche) Abfolge von „konstitutionellen Umbrüchen“<sup>18</sup> verstanden. Während er mancherorts als Synonym für Verfassungsreform gesehen wird,<sup>19</sup> betrachten einige Autoren und Autorinnen Verfassungswandel als einen politisch-gesellschaftlichen Prozess.<sup>20</sup> An diesen breiten Begriff von Verfassungswandel möchte dieser Beitrag anknüpfen, indem er darunter sowohl die informellen Verfassungsänderungen, wie die voranschreitende Parlamentarisierung, als auch die formellen Reformen, insbesondere die schrittweise Ausweitung des Wahlrechts, sowie die damit einhergehenden Veränderungen im Verfassungsleben fasst. Zudem werden der Veränderungs- und Legitimationsdruck, die auf den Verfassungen lasteten, als Elemente des Verfassungswandels angesehen. Vehemente Forderungen

- 15 Die belgische Historikerin Gita Deneckere hat ihre Darstellung der belgischen *Belle Époque* entlang der emanzipatorischen und beharrenden Kräfte strukturiert: *Les Turbulances de la Belle Époque 1878–1905*. In: Michel Dumoulin et al. (Hrsg.): *Nouvelle Histoire de Belgique*. Volume 1: 1830–1905. Brüssel 2005, S. 1–223.
- 16 Andreas Voßkuhle: Gibt es und wozu nutzt eine Lehre vom Verfassungswandel? In: Rainer Wahl (Hrsg.): *Verfassungsänderung, Verfassungswandel, Verfassungsinterpretation*, Berlin 2008, S. 203–210, hier S. 203; siehe auch Walter Pauly: *Verfassungswandel*. Vorwort. In: Jellinek: *Verfassungsänderung und Verfassungswandlung* (wie Anm. 12), S. VII.
- 17 Martin Kirsch: *Verfassungswandel um 1848. Aspekte der Rezeption und des Vergleichs zwischen den europäischen Staaten*. In: Martin Kirsch/Pierangelo Schiera (Hrsg.): *Verfassungswandel um 1848 im europäischen Vergleich*. Berlin 2001, S. 31–62.
- 18 Jörn Leonhard: *Die Grammatik der Gesellschaft. Perspektiven der Verfassungsgeschichte Frankreichs und Großbritanniens seit dem 19. Jahrhundert*. In: Neuhaus (Hrsg.): *Verfassungsgeschichte in Europa* (wie Anm. 14), S. 49–70, hier S. 50.
- 19 Hans-Christof Kraus: *Militärreform oder Verfassungswandel? Kronprinz Friedrich von Preußen und die „deutschen Whigs“ in der Krise von 1862/63*. In: Heinz Reif (Hrsg.): *Adel und Bürgertum in Deutschland. Entwicklungslinien und Wendepunkte im 19. Jahrhundert*. Berlin 2000, S. 207–232, hier S. 227 f.
- 20 Siehe insbesondere die Beiträge unter II. In Kirsch/Schiera (Hrsg.): *Verfassungswandel um 1848* (wie Anm. 17) sowie Wolfgang Neugebauer: *Verfassungswandel und Verfassungsdiskussion in Preußen um 1800*. In: Alois Schmid (Hrsg.): *Die bayerische Konstitution von 1808. Entstehung – Zielsetzung – Europäisches Umfeld*. München 2008, S. 147–178.

nach (weiteren) Verfassungsänderungen wurden in erster Linie von der Frauen- und Arbeiterbewegung erhoben, aber auch von ebenfalls zum Teil gut organisierten (konfessionellen oder sprachlich-ethnischen) Minderheiten.<sup>21</sup> Verfassungswandel wurde auch durch politische Entscheidungen und die sie begleitenden öffentlichen Debatten bewirkt, so etwa durch den Entschluss, dem Staat neue Aufgaben u.a. in der Daseinsfürsorge zuzusprechen. So verzeichneten die Ordnungsprinzipien Staat und Nation gegenüber der Verfassung einen massiven Bedeutungszuwachs,<sup>22</sup> wodurch diese ebenfalls unter Legitimationszwang geriet. Dies zeichnete sich auch in den Bildungsdebatten ab.

## I. Die Bildungsdebatten als Verfassungsdebatten in Belgien und England

In Belgien und England wurde seit Mitte der 1860er Jahre in unterschiedlichen gesellschaftlichen Foren eine Auseinandersetzung darüber geführt, wie eine in Anbetracht der verfassungsrechtlichen und wirtschaftlich-sozialen Veränderungen notwendige Reform der Grundschulbildung erfolgen sollte. Parlamente, Regierungen, Kirchen, Vereine und verschiedene Interessengruppen sowie die Wissenschaft debattierten darüber, welche Rolle der Zentralstaat – traditionell waren in beiden Ländern die Kommunen für die öffentliche Bildung verantwortlich – in der Grundschulbildung übernehmen sollte. Inwiefern sollte die viel zitierte „Grundausbildung der zukünftigen Staatsbürger“ eine staatliche, wenn nicht gar rein staatliche Aufgabe sein? Diese Frage war insofern brisant, als in beiden Ländern die Grundschulbildung in erster Linie von den großen Kirchen, der anglikanischen und der katholischen, bereitgestellt wurde. Konservative und liberale Parteien verhandelten darüber, welche Veränderungen sich aus einer staatlichen Aufgabenübernahme für das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnis zwischen Staat und Kirche ergeben würden und welchen Platz religiöse Bildung in staatlich finanziertem Unterricht haben sollte. Die Bildungsreformer befassten sich auch mit der Frage, inwiefern eine gesetzlich verankerte Unterrichtspflicht mit den Grundsätzen der liberalen, auf die individuelle Freiheit des Bürgers ausgerichteten Verfassung vereinbar war, und inwiefern eine neue Gewichtung der verfassungsrechtlichen Prinzipien zu erfolgen hatte.

21 Zur flämischen Bewegung im 19. Jahrhundert siehe Bruno De Wever: Die Flämische Bewegung. Geschichte und Geschichtsschreibung. In: Johannes Koll (Hrsg.): Nationale Bewegungen in Belgien. Ein historischer Überblick. Münster/New York 2005, S. 73–108.

22 Vgl. Reinhard Blänkner: Die Idee der Verfassung in der politischen Kultur des 19. Jahrhunderts in Deutschland. In: Herfried Münkler (Hrsg.): Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vopolitischen Grundlagen politischer Ordnung. Baden-Baden 1996, S. 309–341.

Den liberalen Reformern ging es auch um eine bessere Ausbildung von Frauen und Mädchen – eine der zentralen Forderungen der Frauenbewegungen. Doch sollten Frauen, beispielsweise nach Ansicht der belgischen Bildungsliga, lediglich zur Haushaltsführung und Kindererziehung befähigt werden und keineswegs zur Teilnahme am Verfassungsleben. Unter anderem deshalb waren die Bildungsdebatten auch Verfassungsdebatten. Sie aus verfassungskultureller Perspektive zu analysieren, ermöglicht einen Einblick in den Verfassungswandel als soziokulturellen Prozess.<sup>23</sup>

Verfassungskultur entsteht in der hier vorgeschlagenen Lesart zum einen durch die Verfassungspraxis der Verfassungsorgane, zum anderen aber auch durch kommunikative und diskursive Praktiken sozialer Akteure. Mit diesem Ansatz wird die Verfassung aus ihrem engen Verhältnis zum Staat herausgelöst und im Wechselverhältnis mit gesellschaftlichem Tun analysiert. Denn bei gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen, insbesondere wenn sie einen inhaltlichen Bezug zur Verfassung aufweisen, positionieren sich die agierenden und argumentierenden Akteure immer auch gegenüber bzw. innerhalb der Verfassung. Verfassungskultur beruht dann auf jenen Praktiken und Argumentationsformen, durch die sich Akteure die Verfassung auf Grundlage einer spezifischen Wahrnehmung aneignen und diese dadurch mit Leben füllen. „Kultur“ wird in dieser Definition zum einen verstanden als die sich stets erneuernden Kommunikations- und Interaktionsformen innerhalb von Gesellschaften.<sup>24</sup> Zum anderen wird das Kulturelle mit dem Sozialen verbunden und davon ausgegangen, dass soziale Praktiken Kultur hervorbringen und bewegen.<sup>25</sup> Verfassungskultur ist somit der Prozess, durch den Verfassung wieder und wieder in die kommunikative Infrastruktur einer Gesellschaft „eingespeist“ wird und darin eine jeweils spezifische Bedeutung erlangt.

23 Zum Begriff „Verfassungskultur“ in der Geschichtswissenschaft siehe insbesondere die Arbeiten von Reinhard Blänkner, darunter der jüngste Beitrag: „Verfassungskultur“. Überlegungen aus historisch-kulturwissenschaftlicher Sicht. In: Lehnert (Hrsg.), *Konstitutionalismus in Europa* (wie Anm. 5), S. 199–222. Für die verschiedenen Definitionen und Verwendungsarten des Begriffs in unterschiedlichen Disziplinen siehe Reimann: *Schule für Verfassungsbürger*, S. 28–36.

24 Gunnar Folke Schuppert: *Politische Kultur*. Baden-Baden 2008, S. 59. Siehe auch Michel Espagne/Michael Werner: *Deutsch-französischer Kulturtransfer als Forschungsgegenstand*. In: dies. (Hrsg.): *Transfers. Les relations interculturelles dans l'espace franco-allemand (XIII-XIX<sup>e</sup>)*. Paris 1988, S. 11–34, hier S. 15 f.

25 Karl H. Hörning/Julia Reuter: *Doing Culture: Kultur als Praxis*. In: dies. (Hrsg.): *Doing Culture. Neue Positionen zum Verhältnis von Kultur und sozialer Praxis*. Bielefeld 2004, S. 9–18, hier S. 9.

## II. Der Bildungsreformprozess und die Gründung der Bildungsligen

Vorderstes Anliegen der Bildungsligen in Belgien und England war es, die allgemeine Grundschulbildung durch ein verstärktes staatliches Engagement auszuweiten und aufzuwerten, womit sie bei konservativen Liberalen – in Belgien spalteten sich die Liberalen an der Bildungsfrage in *Doctrinaires* und *Progressifs* – auf Widerspruch stießen.<sup>26</sup> Das *enseignement populaire* bzw. *elementary education* sollte nach Ansicht vieler Reformer die Kinder der Arbeiterschaft auf die Ausübung manueller Tätigkeiten in Industrie und Landwirtschaft sowie im Falle der Mädchen auf die Führung eines Haushalts bestmöglich vorbereiten.<sup>27</sup> Ein weiteres wichtiges Vorhaben bestand darin, die Kirche aus ihrer privilegierten Stellung innerhalb des öffentlichen Unterrichts zu drängen, wobei die antiklerikale belgische und die nonkonformistisch dominierte englische Liga aus unterschiedlichen Motiven dasselbe Ziel verfolgten. So waren die Bildungsdebatten auch ein zentraler Ort des europäischen Kulturkampfes,<sup>28</sup> im Zuge dessen das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sowie das Verhältnis zwischen den Glaubensgemeinschaften neu verhandelt wurde. Das sowohl von der englischen als auch von der belgischen Verfassung geregelte Staat-Kirche-Verhältnis interpretierten die widerstreitenden Parteien so unterschiedlich, dass darin ein Hauptgrund für die Schärfe lag, mit der die Bildungsstreitigkeiten ausgetragen wurden.

Seit 1848 hatte sich in Belgien innerhalb der liberalen Bewegung eine neue, radikalere Strömung entwickelt, die den konzilianten Umgang der liberalen Partei mit dem Grundschulgesetz von 1842, einem Kompromiss zwischen Liberalen und Katholiken, scharf kritisierte. Die in ihrem Selbstverständnis progressiv-demokratischen Liberalen, die den sogenannten Doktrinären gegenüber traten, verurteilten dieses Gesetz als verfassungswidrig, da sie Verfassungsartikel 17 im Sinne einer strikten Trennung zwischen Staat und Kirche lasen. Insbesondere die *Ligue de l'enseignement* forderte vehement und lautstark die Säkularisierung des öffentlichen Schulwesens, eine Forderung, die das Bildungsgesetz der regierenden Liberalen vom 1. Juli 1879 schließlich umsetzte. Mit dem Gesetz taten die Liberalen zudem Schritte hin zu einer zentralisierten öffentlichen Grundschulbildung. Beide

26 Jacques Lory: *Libéralisme et instruction primaire 1842-1879. Introduction à l'étude de la lutte scolaire en Belgique*, Löwen 1979, S. 203.

27 Dazu unter vielen Gillian Sutherland: *Education*. In: Francis M. L. Thompson (Hrsg.): *Social Agencies and Institutions*. Cambridge 1990, S. 119–169.

28 Christopher Clark/Wolfram Kaiser: *Kulturkampf in Europa im 19. Jahrhundert*. In: dies. (Hrsg.): *Kulturkampf in Europa im 19. Jahrhundert*. Leipzig 2003, S. 7–13, hier S. 11; Winfried Becker: *Der Kulturkampf als europäisches und als deutsches Phänomen*. In: *Historisches Jahrbuch* 101 (1981), S. 422–446, hier S. 444.

Maßnahmen wurden jedoch durch ein von der katholischen Regierung 1884 verabschiedetes Gesetz weitgehend rückgängig gemacht.<sup>29</sup>

In England erließ die Regierung Gladstone mit dem am 9. August 1870 in Kraft getretenen *Elementary Education Act* erstmals eine landesweite gesetzliche Regelung, die das Grundschulwesen zwar weiterhin dezentral organisierte, dem *Education Department*<sup>30</sup> jedoch Mitspracherecht, beispielsweise bei der Ernennung von Lehrkräften, einräumte.<sup>31</sup> Das Gesetz sollte, das traditionelle *voluntary system* nicht ersetzen, sondern lediglich dessen Unzulänglichkeiten ausgleichen.<sup>32</sup> Nach Ansicht der *National Education League* (NEL) stützte der *Elementary Education Act* jedoch die bestehenden, hauptsächlich von der anglikanischen Kirche geführten *voluntary schools*, anstatt Anreize für die Gründung neuer konfessionsloser oder säkularer Schulen zu liefern. Die 1869 in Birmingham gegründete Liga gab als ihr Ziel aus, in England und Wales ein Bildungssystem zu errichten, in dem per Gesetz allen Kindern eine „*universal, compulsory, free and unsectarian elementary education*“ garantiert würde.<sup>33</sup> Die öffentlichen Schulen sollten durch die Gemeinden sowie durch den Zentralstaat finanziert werden und unter der alleinigen Kontrolle ziviler Institutionen stehen. Die freien, insbesondere von der anglikanischen Kirche geführten Schulen sollten hingegen von der öffentlichen Finanzierung ausgenommen werden. Bereits 1870 zählte die Liga, deren Anhängerschaft sich hauptsächlich aus dem liberal, teils radikal gesinnten nonkonformistischen und säkular orientierten Mittelstand rekrutierte,<sup>34</sup> nach eigenen Angaben knapp über 5.000 Mitglieder.<sup>35</sup> Joseph Chamberlain, der seine politische Karriere in der NEL begann, löste die Liga 1877 auf, nachdem der *Lord Sandon's Act* Eltern dazu verpflichtet hatte, für eine Grundschulbildung ihrer Kinder zu sorgen. Obwohl dieses Gesetz noch keine allgemeine Unterrichtspflicht beinhaltete, sah Chamberlain eine der Hauptforderungen der NEL erfüllt und ließ die Liga in der von ihm neu gegründeten *National Liberal Federation* aufgehen.

Die belgische *Ligue de l'enseignement* hatte sich 1865 unter Berufung auf die zu dieser Zeit bereits legendäre englische *Anti-Corn-Law League* ge-

29 Für einen Überblick über die belgische Bildungsgeschichte siehe Dominique Grootaers (Hrsg.): *Histoire de l'enseignement en Belgique*. Brüssel 1998 sowie Jacques Lory: *Libéralisme et instruction primaire* (wie Anm. 26).

30 Dabei handelte sich nicht um ein eigenständiges Ministerium, sondern um eine Abteilung des Innenministeriums. Das *Board of Education* wurde erst 1899 eingerichtet.

31 Edward R. Norman: *Church and Society in England 1770–1970. A Historical Study*. Oxford 1976, S. 205.

32 House of Commons, Hansard, 17 February 1870, Commons Sitting, *Elementary Education Bill*, London 1870, S. 443.

33 So war es auf der Titelseite aller *Monthly Paper* zu lesen.

34 Peter Griffiths: *Pressure Groups and Parties in Late Victorian England*. In: *Midland History* 3 (1975) 2, S. 191–205, hier S. 193.

35 NEL: *Monthly Paper*. Birmingham 1870, S. 1.

gründet. Gemäß ihrer Ambition, ebenfalls auf den Gesetzgebungsprozess einzuwirken, gab sie sich den Namen *Ligue de l'enseignement*. Charles Buls, der seit der Gründung der Liga als ihr Generalsekretär tätig war und später auch die Präsidentschaft übernahm, war die treibende Kraft der Vereinigung, deren Mitgliederzahl auf etwa 4.000 anstieg, bevor sie in den 1880er Jahren wieder an Anhängerschaft verlor. Buls war, wie viele seiner Mitstreiter, Mitglied bei den Freimaurern und Freidenkern und begann in den späten 1870er Jahren neben seiner Tätigkeit in der Liga eine politische Karriere in der liberalen Partei. Ging es den in der *National Education League* versammelten Nonkonformisten, die wirtschaftlich aufstrebend aber politisch und sozial weiterhin diskriminiert waren, um Gleichstellung mit der anglikanischen Kirche, war den progressiv-demokratischen Liberalen der belgischen Liga an einer substantiellen Einschränkung des Einflusses der katholischen Kirche im Bildungsbereich gelegen. So verliefen in Belgien die Konfliktlinien in der Hauptsache zwischen den beiden großen politisch-gesellschaftlichen Lagern von Liberalen und Katholiken, während in England *Tories* und *Liberals*, die in ähnlichem Maße an der Institution der anglikanischen Staatskirche festhielten, durch die aufstrebenden Nonkonformisten und Radikalen<sup>36</sup> herausgefordert wurden.

### III. Die Bildungsdebatten in verfassungskultureller Perspektive

Wie trugen die bildungsbürgerlichen, sich selbst als liberal verstehenden Akteure der Bildungslogen mit ihren Praktiken zum Verfassungswandel bei? Wie erzeugten auch sie eine Spannung zwischen dem Druck nach Veränderung und der Beharrungskraft verfassungsrechtlich verankerter Ordnungsvorstellungen? In einem ersten Abschnitt wird, beispielhaft für die kommunikative Praxis der Ligen, ihre Gründung unter dem Aspekt betrachtet, ob und inwiefern sich die Akteure an der Verfassung orientierten und deren Freiheitsversprechungen vertrauten und wie sie dies zum Ausdruck brachten. Welche Legitimationsstrategien wandten die Ligen an, um eine Stimme in den Bildungsdebatten zu erlangen? Wie positionierten sie sich gegenüber anderen (Verfassungs-)Akteuren? Daran anschließend wird die Petitionspraxis der Ligen im Hinblick auf den Verfassungswandel diskutiert. Hinsichtlich des argumentativen Vorgehens der Ligen werden im dritten und vierten Ab-

36 „Radikal“ bezieht sich auf die im späten 18. Jahrhundert und im Rahmen der Spannungen zwischen den amerikanischen Kolonien und England entstandene politische Strömung der *radicals*. Die Bewegung, die in Thomas Paine's *Rights of Man* (1791) einen prägnanten Ausdruck fand, vertrat die Überzeugung, mit ihren Forderungen insbesondere nach Ausweitung des Wahlrechts an die „Wurzel“ (lat. *radix*) der englischen Verfassung anzuknüpfen.

schnitt zwei Konfliktpunkte der Bildungsdebatten in den Blick genommen: die Unterrichtspflicht und die Gewissensfreiheit.

## 1. Die Legitimationsstrategien und -praktiken der Ligen

Die Garantie der Vereinigungsfreiheit war sowohl in der englischen als auch in der belgischen Verfassung verbrieft. Gleichwohl produzierte die belgische Liga zum Zeitpunkt ihrer Gründung einen umfangreichen Legitimationsdiskurs und kommunizierte überaus vorsichtig, während die englische Liga selbstbewusst und ohne Umschweife damit begann, ihre bildungspolitischen Interessen publikumswirksam vorzutragen. Wie lässt sich dieser Kontrast deuten und wie steht er im Zusammenhang mit dem Legitimationsdruck, der auf der bürgerlich-liberalen Verfassung lastete?

Das selbstbewusste Auftreten der englischen Vereinigung rührte nicht allein daher, dass die Akteure auf eine universelle Garantie der Vereinigungsfreiheit vertrauten. Vielmehr basierte es darauf, dass die NEL die herrschenden sozialen, kulturellen, geschlechtsspezifischen – und damit auch verfassungsmäßigen – Voraussetzungen für eine Anerkennung als Teilnehmer an einer gesellschaftspolitischen Debatte erfüllte. Die NEL fügte sich ein in das Bild einer Öffentlichkeit, die von gebildeten und politisch gemäßigt auftretenden Männern der Mittel- und Oberschichten geprägt war. Wie James Vernon in seiner Analyse der politischen Kultur Englands des späten 19. Jahrhunderts gezeigt hat, erfolgte in dieser Zeit eine Disziplinierung der politischen Kommunikation, die vor allem in deren Verschriftlichung aber auch in gesetzlichen Restriktionen bestand. So wurde die Entfaltung „rationaler“, also gebildeter, männlicher Individuen begünstigt, abweichende, zumeist kollektive, subversive Formen der Kommunikation hingegen eingeschränkt.<sup>37</sup> An diesem Prozess, durch den die Ausschlussmechanismen der Verfassung fester gezurrt, statt im Sinne einer fortschreitenden Demokratisierung gelockert wurden, hatte die NEL ihren Anteil, indem sie Frauen nahezu vollständig aus ihren Reihen ausschloss. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass politische Aktivität von Frauen im ausgehenden 19. Jahrhundert besonders in England keine Seltenheit mehr war.<sup>38</sup> Hier stellten vor allem *middle-class*-Frauen mit ihren Praktiken, zu denen allmählich auch öffentliche Auftritte und Versammlungen gehörten,<sup>39</sup> die bürgerliche und in der Verfassung ver-

37 Vernon: *Politics and the People* (wie Anm. 8), S. 9.

38 Zur Frauen(rechts)bewegung im England des 19. Jahrhunderts siehe überblicksartig June Purvis (Hrsg.): *Women's History: Britain 1850-1945. An Introduction*. London 1995.

39 Birgitta Bader-Zaar: *Frauenwahlrechtsbewegung und Verfassungsstaat. Deutschland, Großbritannien und Österreich im Vergleich 1866-1914*. In: Kirsch et al. (Hrsg.): *Der Verfassungsstaat* (wie Anm. 10), S. 231-254, hier S. 242.

ankerte Vorstellung der „getrennten Sphären“ von Öffentlichkeit und Privatem zunehmend in Frage. Frauen bekleideten mittlerweile lokale Wahlmandate, zum Beispiel innerhalb der *school boards*, und waren in Parteien tätig.<sup>40</sup> Zugleich sprach das Zivilrecht mit dem System der *coverture* verheirateten Frauen eine eigene Rechtspersönlichkeit weiterhin ab, wodurch diese auch von Grundrechten wie der Vereinigungsfreiheit eigentlich ausgeschlossen waren<sup>41</sup> und deshalb nicht gleichberechtigte Mitglieder einer Vereinigung sein konnten.

An diesem allerdings zunehmend durchlässiger werdenden Ausschlussmechanismus, der den unmittelbaren Zusammenhang zwischen Verfassungs- und Privatrecht vor Augen führt, hielt die *National Education League* weitgehend fest. Aus ihrer Kommunikation lässt sich auf keinerlei Aktivität von Frauen zugunsten der Vereinigungen schließen, und auch auf den Mitgliederlisten erschienen Frauen nur so vereinzelt, dass von einem grundsätzlichen Ausschluss von Frauen gesprochen werden kann. Auch scheint es keine Frauen gegeben zu haben, die gegebenenfalls ausschließlich im Hintergrund gearbeitet hätten – Beispiele dafür finden sich bereits im frühen 19. Jahrhundert.<sup>42</sup> Mit dieser verfassungskulturellen Praxis, also einer direkten Anlehnung an in der Verfassung verbrieft Ordnungsvorstellungen, verfestigte die NEL, die einer Demokratisierung der Verfassung durch Wahlrechtserweiterung sonst positiv gegenüber stand, die andernorts zunehmend zerfallende Konstruktion einer rein männlichen politischen Öffentlichkeit.

Für die belgische Liga trifft dies ebenfalls zu, denn auch dort waren weder unter den Gründungsmitgliedern noch unter den Mitgliedern insgesamt Frauen vertreten. Damit reproduzierte auch die *Ligue belge* die im Zivil- und Verfassungsrecht fixierte Ungleichheit zwischen Männern und Frauen. In Belgien begründete der *Code Civil* von 1804 ein Herrschaftsverhältnis zwischen den Geschlechtern, bei dem die Ehefrau, deren zivilrechtliche Unmündigkeit (*incapacité civile*) mit der Heirat gewissermaßen vollendet wurde (Artikel 215), ihrem Mann Gehorsam schuldig war (Artikel 231).<sup>43</sup> Der nahezu konsequente Ausschluss von Frauen ging einher mit paternalistischen Praktiken seitens der Ligen. Bei den *public meetings* der NEL wurden Frauen als Zuschauerinnen zugelassen, so dass die Berichterstattung über ein

40 June Hannam: Women and Politics. In: Purvis (Hrsg.): Women's History (wie Anm. 38), S. 217-245; Patricia Hollis: Ladies Elect. Women in English Local Government 1865–1914. Oxford–New York 1987.

41 Brigitte Mazohl-Wallnig: Frauenwahlrecht im Spannungsfeld von öffentlichem Recht und Privatrecht. Perspektiven und Probleme eines Vergleichs zwischen Deutschland, Österreich und Großbritannien. In: Kirsch et al. (Hrsg.): Der Verfassungsstaat (wie Anm. 10), S. 255-276, hier S. 267 f.

42 Hannam, Women and Politics (wie Anm. 40), S. 219.

43 Ursula Floßmann: Frauenrechtsgeschichte. Ein Leitfaden für den Rechtsunterricht. Linz 2004, S. 83.

meeting in Stroud verlautete: „The gallery was reserved for ladies.“<sup>44</sup> Die belgische Liga schloss Frauen grundsätzlich von ihren öffentlichen Jahresversammlungen aus. Im Jahr 1872 jedoch versandte sie eine Einladung an die Ehefrauen ihrer Mitglieder, worin sie diese ausnahmsweise zur Teilnahme an der Jahresversammlung einlud.<sup>45</sup>

Mit diesen Praktiken hielten die Ligen an der für die bürgerlich-liberale Verfassungsordnung konstitutiven Trennung der Geschlechter fest, die keineswegs ein Überhang aus vormoderner Zeit, sondern vielmehr eine, in Ute Gerhards Worten, „mit großem Aufwand inszenierte ‚erfundene Tradition‘“ war.<sup>46</sup> So erhielten Frauen durch die Bildungsligen, die sich als Verfechter einer verbesserten Frauen- und Mädchenbildung präsentierten, keinen Zugang zur öffentlichen Debatte. Vielmehr verharteten die Akteure in dem Widerspruch der bürgerlichen Verfassungsgesellschaft, die jene Freiheitsversprechen, die sie für sich in Anspruch nahm, als exklusiv betrachtete. Der Ausschluss von Frauen erleichterte zumindest der englischen Liga ihre Legitimation als Verfassungsakteur, waren doch rein männliche Versammlungen der Öffentlichkeit um ein Vielfaches vertrauter. Die Ligen trugen somit dazu bei, dass der Verfassungswandel im späten 19. Jahrhundert keinen kontinuierlichen Demokratisierungsprozess darstellte, sondern ebenso sehr von beharrenden Kräften geprägt war. Diese wirkten auch aus Kreisen heraus, die wie die liberalen Bildungsreformer einen Wandel der sozialen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse grundsätzlich befürworteten. Des Weiteren war das ausgehende Jahrhundert in Belgien von Verunsicherungen über die Geltungskraft der Verfassung und ihrer Freiheitsversprechungen geprägt, was in den Praktiken der *Ligue belge* zum Ausdruck kam.

Anders als die englische produzierte die belgische Liga, obwohl auch ihre Mitglieder zu den von der Verfassung eingeschlossenen gesellschaftlichen Gruppen gehörten, in ihrer Gründungsphase einen Legitimationsdiskurs, in dem sie ihr Auftreten als Vereinigung begründete und rechtfertigte. Die Gründung einer *Ligue de l'enseignement* und deren Beteiligung an der Bildungsdebatte erschien den Akteuren aus politisch-sozialen Gründen nicht selbstverständlich. Dabei waren sich die Ligneurs ihrer formell verfassungsrechtlichen Legitimation, ihrer „absoluten Freiheit“, die der Regierung keinerlei Zugriff auf ihre Aktivität erlaubte, sehr wohl bewusst.<sup>47</sup> Dennoch zeigte sich, dass das Freiheitsversprechen der Verfassung, beispielsweise die

44 NEL: Report of a Meeting Held in Connection with the Stroud Branch of the NEL, 26th March. Birmingham/London 1872.

45 Ligue belge: Einladung zur Generalversammlung. Brüssel 30.10.1872 (Archiv der *Ligue belge* (Ar.LB)).

46 Ute Gerhard: Soziale Bürgerrechte – ein Konzept für Frauen? In: Ute Behning (Hrsg.): Das Private ist ökonomisch. Widersprüche der Ökonomisierung privater Familien- und Haushaltsdienstleistungen. Berlin 1997, S. 23-47, hier S. 28 f.

47 Charles Buls an Minister. Brüssel 20.12.1870 (Ar.LB).

Garantie der Vereinigungsfreiheit, nicht immer und nicht von jedem einlösbar war. Vor allem die herausragende soziale Stellung der katholischen Kirche zwang die belgische Liga zu einem Legitimationsdiskurs. Der Einfluss, den die Kirche von der lokalen bis hin zur Regierungsebene ausübte, erschwerte es der mit den Freidenkern und Freimaurern verbundenen Liga, sich zu etablieren.<sup>48</sup> Zwar war der Einfluss des Klerus unter einer katholischen Zentralregierung nochmals stärker, doch auch durch eine liberale Regierung änderte sich an den sozialen Machtverhältnissen in den Kommunen in der Regel kaum etwas. Aufgrund des moralischen Drucks, ja der Einschüchterung, der sich viele Menschen seitens der Kirche ausgesetzt sahen, war es für die Liga in der Tat schwierig, aktive Mitglieder zu gewinnen. Viele Belgier hätten, so die wiederkehrende Formulierung des Generalsekretärs Charles Buls, regelrecht Angst vor den Vergeltungsmaßnahmen des Klerus, die beispielsweise auf das Engagement eines Grundschullehrers in der Liga folgen könnten.<sup>49</sup> Zahlreiche Zuschriften vor allem von Grundschullehrern zeigen, dass diese sich vom lokalen Klerus unter Druck gesetzt fühlten und die Mitgliedschaft in der Liga als für ihre Karriere höchst problematisch einschätzten.<sup>50</sup> Ein Mitglied aus Furnes (Westflandern) machte „die politische Situation im Land“, die von der Vorherrschaft der Katholiken geprägt sei, dafür verantwortlich, dass die „vitalen Kräfte“ erstickt würden.<sup>51</sup>

In der Tat gehörte zum Kulturkampf in Belgien auch das Erstarben des Ultramontanismus, der die bürgerlich-liberale Verfassung vollständig ablehnte. Wenngleich die Darstellung der katholischen Partei durch die Liberalen als insgesamt „verfassungsfeindlich“ übertrieben war, übte die ultramontane Bewegung dennoch Druck auf die Verfassung aus und brachte Akteure, die sich der von ihr garantierten Freiheiten bedienen wollten, in Bedrängnis. Zwar waren sich die *ligueurs* ihrer durch die Verfassung verbrieften Rechte bewusst, mussten aber feststellen, dass sie in ihrem Tun eingeschränkt wurden. Und dies, obwohl sich die belgische gegenüber anderen zeitgenössischen Verfassungen dadurch auszeichnete, dass die kommunikativen Freiheitsrechte durch ihre formelle Integration in das Verfassungsdokument ein-

48 Laut Charles Buls führte der lokale Klerus der Stadt Nivelles „Krieg gegen die Liga“: Charles Buls an Jean Macé. Brüssel 08.04.1867 (Archiv des *Institut Catholique de Paris* (Ar.IC)). Auch ein Mitglied aus Nil St. Vincent berichtete regelmäßig über die Angriffe, denen die Liga seitens des Klerus ausgesetzt war: M. Gislain an Charles Buls. Nil St. Vincent 24.09.1866 (Ar.LB).

49 Buls an Macé. Brüssel 16.11.1867; 10.11.1867 (Ar.IC).

50 So zu lesen z.B. in folgenden Briefen an die Liga: Grundschullehrer aus Waterloo an Charles Buls, 1865; Grundschullehrer aus Nederzwalen an Buls, 07.11.1866; M. Robert an Charles Buls, 19.08.1866; M. Bequette an Charles Buls. Lathny 18.07.1866. Ein Grundschullehrer berichtete, dass er sein Vorhaben, einen lokalen Zirkel zu gründen, aus Angst, seinen Posten als kommunaler Grundschullehrer zu verlieren, aufgeben musste: A. Frings an Charles Buls. Luicent 21.09.1866 (Ar.LB).

51 Mitglied aus Furnes an Charles Buls, 22.08.1875 (Ar.LB).

klagbare Grundrechte waren. Auch indem Staat und Kirche nun gleichermaßen Anspruch auf die Ausübung sozialer Kontrolle in Form von Grundschulbildung erhoben, wurden die Freiheitsversprechungen der Verfassung mehr als nur ansatzweise in Frage gestellt. Das Gefühl von einer Prekarität der verfassten Freiheiten in der durch den Kulturkampf hochgradig polarisierten belgischen Gesellschaft war auch Teil des Verfassungswandels. Dieser lässt sich also auch in dieser Hinsicht nicht als ein fortschreitender Demokratisierungs- oder Ermächtigungsprozess deuten.

Die belgische Liga suchte vor diesem Hintergrund nach alternativen Legitimationsquellen. Diese Suche war auch dadurch geprägt, dass es den Akteuren in der kurzen Geschichte des belgischen Staates an Vorbildern für ihr Handeln fehlte. So lassen sich die starke Hinwendung der belgischen Liga zum Ausland und ihr intensiver Kontakt nicht nur zur englischen Liga, sondern auch zu zahlreichen anderen europäischen Bildungsvereinen erklären. Ganz anders waren hier die Voraussetzungen der NEL, die sich ganz selbstverständlich auf das Modell der *Anti-Corn-Law League* berief und an die Tradition der *subscriber democracy* anknüpfen konnte.<sup>52</sup>

Der Vergleich zwischen der belgischen und englischen Liga legt den Schluss nahe, dass eine verfassungsrechtliche Freiheitsgarantie erst dann wirklich zum Tragen kam, als sich unter ihrem Schutz über einen längeren Zeitraum soziale Praktiken wie das Sich-Vereinigen herausgebildet hatten, an die neue Initiativen anschließen konnten. So brachte der Vorsitzende des Lütticher Zirkels sein Erstaunen darüber zum Ausdruck, wie unerfahren sich die Belgier bei der Nutzung der Vereinigungsfreiheit erwiesen.<sup>53</sup> Ähnliches äußerte ein Mitglied aus Herstal (Lüttich), der dort jene „Tugend“ vermisste, die die Engländer „*self-help*“ nannten und die die Gründung einer Vereinigung erst ermöglichte.<sup>54</sup> Dass die *Ligue belge de l'enseignement* zu einem Zeitpunkt auf ein Freiheitsversprechen der Verfassung zurückgreifen wollte, als diese von verschiedenen Seiten – nicht zuletzt durch den katholischen Ultramontanismus – unter Druck geriet, hat sicherlich zu den Hemmungen und Legitimationsproblemen der Liga beigetragen.

52 Siehe dazu Charles Tilly: *Popular Contention in Great Britain 1758–1834*. Boulder/Colo. 2005; Robert J. Morris: *Civil Society, Subscriber Democracies, and Parliamentary Government in Great Britain*. In: Nancy Bermeo/Philipp G. Nord (Hrsg.): *Civil Society Before Democracy. Lessons from Nineteenth-Century Europe*, Boston 2000, S. 111–134.

53 Vorsitzender Lütticher Zirkel an Macé, Aufnahmebestätigung, Lüttich 03.11.1865 (Ar.IC).

54 Mitglied aus Herstal an Charles Buls, Herstal 12.12.1865 (Ar.LB).

## 2. Die Petitionspraxis der Ligen: Modernität vs. Traditionalität der Verfassungen?

Der oftmals neidische Blick, den die belgischen Akteure somit nach England lenkten, richtete sich auch auf die von der NEL angewandten kommunikativen Praktiken, insbesondere das Petitionieren. So gab die *Ligue belge* in einer empörten schriftlichen Reaktion auf eine vermeintliche Missachtung ihres Petitionsrechts durch eine lokale Behörde ausdrücklich an, es mit ihrer Petitionspraxis englischen Vereinigungen gleich zu tun.<sup>55</sup> Die von der Druckerei der Liga, der *Alliance Topographique*, ausgestellten Rechnungen belegen die große Anzahl der durch die *Ligue belge* aufgesetzten Petitionen. In den *Monthly Papers* der NEL, die die belgischen Akteure aufmerksam lasen, wurde ebenfalls über zahlreiche Petitionskampagnen berichtet. Die Petitionen der NEL waren zumeist darauf ausgerichtet, im Parlament vorliegende Gesetzesvorschläge oder Anträge auf *amendments* zu unterstützen.<sup>56</sup> Die Vermutung liegt nahe, dass die belgischen Akteure nicht zuletzt aufgrund ihrer Lektüre der *Monthly Papers* dazu inspiriert wurden, 1871 den Gesetzentwurf eines Abgeordneten zur Einführung der Unterrichtspflicht mit einer Petition an das Repräsentantenhaus zu flankieren.<sup>57</sup> In der Regel aber nutzte die belgische Liga das Petitionsrecht nicht zur Bekräftigung von im Parlament vorliegenden Gesetzesvorschlägen. Ihr ging es eher darum, Themen auf die Agenda zu setzen, womit sie sich von der Nutzung des Petitionsrechts durch die NEL unterschied. Eine Petition mit dem Ziel der Verbesserung der sozialen Stellung der Grundschullehrer richtete sich 1866 an beide Kammern des Parlaments;<sup>58</sup> dies tat auch eine Petition zur Reglementierung von Kinderarbeit aus dem Jahr 1868.<sup>59</sup> 1874 richtete die Liga eine Petition zur Einrichtung von Schulkomitees (*comités scolaires*), die den englischen *school boards* entlehnt waren, an das Brüsseler Rathaus.<sup>60</sup>

In ihrer Petitionspraxis unterschieden sich die belgischen Akteure auch insofern von den englischen, als sie ihre Petitionen mit Kommentaren über das Petitionsrecht begleiteten; die NEL hingegen sah in ihren Petitionen einen routinemäßigen Vorgang, der keiner weiteren Erläuterung bedurfte. So betonten die belgischen Akteure in einem Rundschreiben an die Provinzräte, in dem sie diese zur Unterschrift unter die Petition zur Reglementierung von

55 *Ligue Belge* an Provinzrat von Namur. Brüssel 24.09.1868 (Ar.LB).

56 NEL: *Monthly Paper*, Birmingham 1872, S. 7; *Monthly Paper* 1870, S. 9.

57 *Ligue belge*: Rundbrief an Zeitungsdirektoren. Brüssel 05.01.1871 (Ar.LB); dies.: *Assemblée Générale*. In: *Bulletin de la Ligue belge de l'enseignement*. Brüssel 1872, S. 11.

58 Charles Buls an Präsidenten des Propagandakomitees. Brüssel 26.06.1866 (Ar.LB).

59 Charles Buls: Rundbrief an Sekretäre der lokalen Zirkel. Brüssel 09.12.1868; Charles Buls/Jules Tarlier: Einladung zur Sitzung des *Conseil général*. Brüssel 24.02.1869 (Ar.LB).

60 Gustave Jottrand an Charles Buls. Brüssel 02.03.1874 (Ar.LB); *Ligue belge*: *Travaux Généraux de la Ligue*. In: *Bulletin de la Ligue de l'enseignement*, Brüssel 1874.

Kinderarbeit aufforderten, dass es sich beim Petitionieren um ein „konstitutionelles Mittel zur Selbstregierung der Nation“ handle.<sup>61</sup> Indem sie also der Petition nicht deren vor-konstitutionelle Bedeutung einer Bittstellung an die Machthabenden zuschrieben, sondern sie den Prinzipien der modernen Verfassung entsprechend auslegten, eigneten sich die belgischen Akteure das überlieferte Recht, das nunmehr ein Verfassungsrecht war, an. Bezeichnend für diesen Aneignungsprozess war eine Episode aus dem Jahr 1869. In einem Bericht an den Provinzrat hatte die Provinz-Exekutive von Namur behauptet, die Liga verbreite mit ihrer Petition zur Reglementierung von Kinderarbeit rufschädigende Unwahrheiten, für die sie gerügt werden müsse. Auf die Anschuldigungen reagierte die Liga „im Namen der Verteidigung der belgischen Bürgerrechte“ mit einem Schreiben an den Provinzrat, in dem sie sich darüber empörte, dass eine Regierung es wagte, Bürger „zu schelten“, die nichts anderes taten, als sich in „moderater Weise“ des in Artikel 21 der Verfassung garantierten Petitionsrechts zu bedienen.<sup>62</sup> Dieses Verhalten, bei dem die Akteure ihr Verfassungsbewusstsein in Verteidigungshaltung in den Vordergrund rückten, lässt sich vor dem Hintergrund der relativ jungen belgischen Verfassung als eine emotional aufgeladene Aneignung, aber auch als eine Verteidigung der unter Druck geratenen Verfassung deuten.

Anders als die englischen Petitionen enthielten jene der *Ligue belge* keine überlieferten Formulierungen, die Unterwürfigkeit oder besondere Ehrerbietung der Petitionäre gegenüber den Vertretern der Verfassungsorgane suggerierten. Stattdessen verwendeten die Akteure bei der Anrede der Abgeordneten jene Höflichkeitsform, „*l'expression de notre haute considération*“, die auch heute noch bei der Anrede hoher Amtsträger gebräuchlich ist.<sup>63</sup> Die belgischen Petitionäre verstanden sich offenbar gegenüber den Vertretern der Verfassungsorgane als gleichberechtigte Bürger. Anhand der an das Unterhaus sowie Oberhaus gerichteten englischen Petitionen lässt sich hingegen ersehen, dass dort eine solche formelle Anverwandlung an die Umgangsformen einer modernen Verfassungsgemeinschaft auch am Anfang des 20. Jahrhunderts noch nicht erfolgt war. Die Petitionen der NEL – dies gilt auch für die Vorlagen, die sie für ihre Mitglieder bereitstellte<sup>64</sup> – entsprachen dem

61 Ligue belge: Rundbrief an Mitglieder der Provinzräte. Brüssel, 1868; dies: Rundbrief an Provinzräte. Brüssel 1869 (Ar.LB).

62 Ligue belge an Provinzrat Namur. Brüssel 24.09.1868 (Ar.LB).

63 Ligue belge: Petition an Repräsentantenhaus zur Reglementierung der Kinderarbeit, Brüssel 1869; dies.: Petition an Repräsentantenhaus. Brüssel 01.04.1870; dies.: Petition an Repräsentantenhaus. Brüssel 1871 (Ar.LB). Siehe ferner Ligue belge: Travail des Enfants dans les Mines et les Fabriques. In: Bulletin de la Ligue belge de l'enseignement. Brüssel 1869; dies.: Travaux Généraux de la Ligue. In: Bulletin. Brüssel 1871, 27f; dies.: Travaux Généraux de la Ligue. In: Bulletin. Brüssel 1874, S. 41f

64 In den Publikationslisten, die die NEL in ihrem *Monthly Paper* veröffentlichte, fand sich stets die Rubrik „Forms of Petitions to the House of Commons“.

überlieferten Schema, mit dem Untertanen ihre Herrscher um eine Gunst er-sucht hatten.<sup>65</sup>

To the Honourable the Commons of the United Kingdom [...] bzw. The Lords Spiritual and Temporal in Parliament assembled.

The Humble Petition of [...] Sheweth that [...] Wherefore your petition-ers pray that your honourable House [...] And your petitioners [as in duty bound], will ever pray.

Die plakative Unterwürfigkeit der Formulierungen stand dabei sowohl in drastischem Gegensatz zu den Prinzipien der modernen Verfassung als auch zum selbstbewussten Auftreten der englischen Akteure. Die NEL übernahm also auf formeller Ebene die vor-konstitutionelle Petitionspraxis, füllte diese jedoch mit modernen Inhalten. Darin zeigt sich erneut die relativ große Sou-veränität der englischen Vereinigung, die sich anders als die *Ligue belge* der „Modernität“ ihrer kommunikativen Praktiken nicht fortlaufend vergewis-sern musste. Die Petitionspraxis war zudem in ihrer spezifischen Ausübung zu fest in der englischen Verfassungskultur verankert, als dass an ihr von einzelnen Akteuren Änderungen vorgenommen werden konnten. Auf Grund-lage der jungen belgischen Verfassung hatte sich hingegen noch keine spezi-fische Umgangsform mit dem Petitionsrecht herausgebildet, so dass die *Ligue belge* mit ihrer Praxis eine geradezu schöpferische Rolle bei der Ent-stehung von Verfassungskultur einnehmen konnte. In der Tat kann das Peti-tionieren der Bildungsligen mit Hans Vorländer als eine „expressive Form der Verfassungsvergegenwärtigung“<sup>66</sup> angesehen werden, als eine „kommunikativ-diskursive Form der Herstellung von Verfassungsgeltung“,<sup>67</sup> mithin als Ausprägung von Verfassungskultur. Diese transportierte im belgischen Fall die Vergewisserung von Geltung und Modernität der Verfassung, was als ein Phänomen des Verfassungswandels zu deuten ist. Die englischen Ak-teure hingegen, die sich an der anachronistischen Petitionspraxis nicht stör-ten und ihre Petitionen kommentarlos, wohl aber samt ritualisierter Unter-schriftensammlung einreichten, erachteten die Garantie dieses Verfassungs-rechts viel stärker als eine Selbstverständlichkeit. Das Petitionieren ent-sprach hier eher einer sozialen Praxis als, wie im Falle Belgiens, einer be-wussten, demonstrativen Nutzung oder gar Einforderung eines Verfassungs-rechts.

65 Siehe beispielhaft folgende Petitionen von verschiedenen Parteien der Bildungsdebatte: National Education Union: To the Right Honorable the Lords Spiritual and Temporal in Parliament Assembled; School Board of the Borough Sheffield: To the Right Honourable the Lords Spiritual and Temporal in Parliament assembled, Sheffield; School Board for London: Board Meeting, 28th February, 1901 London (Parliamentary Archives London).

66 Hans Vorländer: Die Verfassung als symbolische Ordnung. Perspektiven einer kulturwis-senschaftlich-institutionalistischen Verfassungstheorie. In: Michael Becker/Ruth Zimmer-ling (Hrsg.): Politik und Recht. Wiesbaden 2006, S. 229-249, hier S. 240.

67 Ebd.

Die Bedeutung der Ligen für die Bildungsdebatten und den Verfassungswandel lag somit nicht allein in ihren inhaltlichen Stellungnahmen, sondern auch darin, dass sie eine besonders aktive und reflektierte Nutzung der öffentlichen Freiräume betrieben und die Verfassungsordnung dadurch bestätigten und verstetigten. Die Bildungsligen traten insofern als bürgerliche Konstitutionalisten auf, als sie ein ausgeprägtes Bewusstsein für die Ordnungsprinzipien der bürgerlich-liberalen Verfassung zeigten und ihre Praktiken danach ausrichteten. Offenkundig waren die Vorstellungen der Akteure von Struktur und Organisation einer Gemeinschaft, von öffentlicher Kommunikation sowie von Konfliktführung maßgeblich durch die Rechtsgarantien, Institutionen und Machtstrukturen, durch die Ausschlussmechanismen und Einschränkungen der bürgerlich-liberalen Verfassung geprägt. Durch ihre Praktiken, die sich nicht nur an diesen Prinzipien orientierten, sondern diese auch sichtbar machten, indem sie beispielsweise Frauen aus ihren Reihen ausschlossen, bekräftigten und verfestigten die Akteure die Verfassung. Diese diente den Ligen als Legitimationsgrundlage, Orientierungspunkt und Stabilitätsfaktor – auch wenn sie mit ihren inhaltlichen Beiträgen zur Bildungsdebatte zum Teil selbst an den Grundfesten dieser Ordnung rüttelten, wie im Folgenden anhand von zwei Aspekten gezeigt wird.

### 3. Der Widerstreit zwischen Unterrichtspflicht und liberaler Verfassung

Die *Ligue belge de l'enseignement* bildete zusammen mit den Freimaurerlogen auch innerhalb des liberalen Spektrums eine der Minderheitengruppen, in denen die staatliche Unterrichtspflicht bereits in den 1860er Jahren nicht nur akzeptiert, sondern nahezu unumstritten war.<sup>68</sup> Dies ist bemerkenswert, da in Belgien bis 1913, länger als in allen anderen industrialisierten Staaten Europas, keine gesetzliche Unterrichtspflicht bestand. Allein einige Kommunen, in denen die *Ligue de l'enseignement* besonders aktiv war, hatten die Unterrichtspflicht zu diesem Zeitpunkt bereits eingeführt.<sup>69</sup> Auch der englische *Elementary Education Act* von 1870 beinhaltete zunächst einmal nur die Möglichkeit für die *school boards*, die für die lokale Verwaltung der öffentlichen Schulen zuständig waren, *by-laws* im Sinne der Unterrichtspflicht zu erlassen. Die NEL sah ihrerseits die Unterrichtspflicht als einen integra-

68 Eliane Gubin/Patrick Lefèvre: Obligation scolaire et société en Belgique au XIXe siècle. Réflexions à propos du premier projet de loi sur l'enseignement obligatoire (1883). In: *Revue belge de philologie et d'histoire* 63 (1985) 2, S. 324-376, hier S. 326.

69 Kommunalrat St Josse-ten-Noode: Comité Scolaires. Règlement du 2 mars 1885 (Ar.LB).

len Bestandteil des von ihr verfochtenen national einheitlichen Schulsystems.<sup>70</sup>

Dass sich die belgische Liga hinsichtlich des Prinzips der Unterrichtspflicht in Verwandtschaft mit der englischen NEL wählte, zeigt sich an einem der ersten Schreiben, das sie nach Birmingham sandte. Ihr zufolge hatten beide Vereinigungen „dieselben Hindernisse zu überwinden und mit denselben Empfindlichkeiten“, nämlich den Befürchtungen gegenüber einer die individuellen Freiheiten einschränkenden Gesetzgebung, umzugehen.<sup>71</sup> Zudem galt die Unterrichtspflicht sowohl der belgischen als auch der englischen Liga als unbedingte Voraussetzung für eine weitere Demokratisierung der Verfassung – sollte „die Verfassung“, wie sie von den Akteuren wahrgenommen und erwünscht wurde, gewahrt bleiben. Sie zeigten und perpetuierten damit ein Verfassungsverständnis, das in der Verfassung ein zu schützendes Gut und ein Ordnungssystem sah, zu dem ein exklusiver Zugang herrschte, der ihrer Ansicht nach nur mit einer angemessenen Bildung erlangt werden konnte. Die englische Liga, die sich nicht zuletzt in Reaktion auf die Wahlrechtsform von 1867 gegründet hatte, sah in den Demokratisierungsprozessen, wenngleich sie vorgab, diese zu begrüßen, eine explizite Gefahr für die bestehende Verfassung. Ihr zufolge wäre es „unvorsichtig“, in der Grundschulbildung das bestehende *voluntary system* beizubehalten. Denn dieses hätte in der Vergangenheit nur unzureichende Resultate hervorgebracht, was in Anbetracht der „Neuverteilung der politischen Macht“ unabsehbare Konsequenzen haben könne.<sup>72</sup> Insbesondere die (Grund-)Eigentümer müssten sich nach Ansicht der NEL sorgen, dass sich an dem Status quo durch die Demokratisierung etwas änderte. Zu mindern sei die Gefahr, die vom „Volk“ als Wähler ausging, nur durch eine allgemeine Unterrichtspflicht.<sup>73</sup>

Gegenwehr in Bezug auf die Unterrichtspflicht gab es in beiden Ländern nicht allein von den großen Kirchen, die ein Übergreifen des Staates in ihre „Hoheitsbereiche“ fürchteten, sondern vor allem auch von Seiten der Liberal-Konservativen. Sie beargwöhnten ein Ausgreifen der staatlichen Einflussphäre und die damit einhergehende Einschränkung der individuellen Freiheiten des Bürgers in seiner Rolle als Familienvater. Den Ligen ging es nun darum, die bürgerlichen Schichten für ihre Forderungen zu gewinnen, indem sie an deren eigene Interessen appellierten und Ängste schürten. So war die Unterrichtspflicht ein wiederkehrendes Thema bei den von der *Ligue*

70 NEL: Report of the First General Meeting of Members of the National Education League. Birmingham 1869, S. 25.

71 Ligue belge an National Education League. Brüssel 19.10.1869 (Ar.LB).

72 NEL: Report of the First General Meeting, S. 23.

73 Jesse Collings: Free Education. Birmingham 17./18.10.1871 (Birmingham Central Library (BCL)).

*belge* ausgerichteten öffentlichen Vorträgen.<sup>74</sup> Neben den Interessen, die von der Verfassung geschützt und die vor dem allgemeinen Wahlrecht zu bewahren seien, appellierten die Akteure grenzüberschreitend an den Stolz der Menschen, Bürger eines – so ihre Überzeugung – „demokratischen und liberalen“ Staates zu sein.<sup>75</sup> Dabei bedeutete „Demokratie“ für sie, gemäß des Zeitgeists, lediglich das Gegenteil eines autokratischen Regimes, nicht jedoch eine Regierungsform, bei der keine Zugangsbeschränkungen für politische Teilhabe existierten. Eine Aufweichung der Ausschlusskriterien der Verfassung ohne die Einführung alternativer Kontrollmechanismen schien den Ligen daher undenkbar. Mit dieser Haltung trugen sie zu einem Verfassungswandel bei, bei dem formelle verfassungsrechtliche Ausschlussmechanismen allmählich durch disziplinierende Maßnahmen, wie die Unterrichtspflicht und die Wehrpflicht, oder Integrationsmaßnahmen, wie die Einführung von Arbeiter- und Arbeiterinnenschutzrechten ersetzt wurden.

#### 4. Deutung und Instrumentalisierung des Rechts auf Gewissensfreiheit

Ebenso wie in der Unterrichtspflicht sahen die Ligen im Schutz der Gewissensfreiheit, auch und gerade im Bildungsbereich, ein unabdingbares Merkmal der „modernen Gesellschaft“, das all jene, die sich als „fortschrittlich“ begriffen, annehmen müssten.<sup>76</sup> Es lag in hohem Maße an dieser empfundenen „Modernität“ und „Fortschrittlichkeit“, dass die Gewissensfreiheit in den Stellungnahmen der Ligen beider Länder eine derart hohe Bedeutung erlangte. Dabei war der Hinweis auf eine „fortschrittlich-vorbildliche“ Gesetzgebung im jeweils anderen Land ein wiederkehrendes Argument.<sup>77</sup> So zentral die Wahrung der Gewissensfreiheit in der Argumentation der Akteure war, so häufig sie angerufen wurde, so vage und undifferenziert präsentierten sich transnational übergreifend die Bezugnahmen auf dieses Grundrecht. In Belgien gaben die Liberalen sowie die Katholiken bei der Präsentation ihres Bildungsgesetzes von 1879 respektive 1884 an, mit ihren Maßnahmen die Gewissensfreiheit zur Geltung zu bringen und beriefen sich dabei explizit auf die Verfassung.<sup>78</sup> Dabei war im Wortlaut der Verfassung der Schutz der

74 Ligue belge: Jahresbericht 1868-1869. Termonde 1869 (Ar.LB).

75 Ligue belge: Assemblée Publique. In: Bulletin. Brüssel 1866, S. 16; dies.: Rundbrief an Provinzräte. Aufruf zur Beteiligung an Petitionsaktion. Brüssel 1869; NEL: Report of the First General Meeting, S. 92.

76 Ligue belge: Assemblée Publique. In: Bulletin. Brüssel 1866, S. 13.

77 Ligue belge: Assemblée Publique. In: Bulletin. Brüssel 1866, S. 13; dies.: Travaux généraux de la Ligue. In: Bulletin. Brüssel 1876, S. 11 f. u. S. 59 ff.

78 Siehe die Gesetzesbegründungen im Parlament: Chambre des Représentants: Loi sur l'instruction primaire du 1er juillet 1879. Brüssel 1879. In: Documents Parlementaires de Belgique. Brüssel 1884.

*liberté de conscience* nicht enthalten, wohingegen die Ausübung jedweder Religion sowie der Schutz vor einem Zwang, dem Zeremoniell einer (fremden) Religion nachzugehen, explizit garantiert waren. Die *Ligue de l'enseignement* interpretierte die Verfassungsartikel 14 und 15 jedoch auch im Sinne einer garantierten Gewissensfreiheit, die sie wiederum zu keiner Gelegenheit klar definierte. Aus ihren Äußerungen lässt sich schließen, dass den Akteuren zufolge „die Gewissensfreiheit“ nur dadurch gewahrt werden konnte, dass alles Religiöse in den privaten Bereich verlagert würde, im öffentlichen Schulunterricht also kein Religionsunterricht stattfinden dürfe. Denn in der Praxis, so die Überzeugung der Liga, liefe jede andere Regelung letztlich darauf hinaus, dass Angehörige kleinerer Konfessionen katholischem Religionsunterricht ausgesetzt würden.

Zweierlei ist hier bemerkenswert: Zum einen bemühte sich die Liga darum, „die Gewissensfreiheit“ als ein explizit von der Verfassung garantiertes Recht zu deklarieren, um auf dieser Grundlage ihre bildungspolitische Haltung zu rechtfertigen.<sup>79</sup> Die Verfassung galt den Akteuren als wichtigste Argumentationsgrundlage und nur solche Positionen schienen ihnen haltbar, die sich auf die Verfassung stützen ließen – und sei es um den Preis einer recht eigenwilligen Interpretation. Statt an einer gründlichen Erörterung des komplexen Verhältnisses zwischen Religions-, Glaubens- und Gewissensfreiheit war der Liga an einer einfachen Darstellung gelegen, die einer Instrumentalisierung der Verfassung nahekam: zu kommunikativen Zwecken und zur Dramatisierung ihres Anliegens wurde immer wieder eine Verletzung der Verfassung durch den politischen Gegner, die Katholiken, angezeigt, die ihrerseits das Angebot katholischen Religionsunterrichts in öffentlichen Schulen nicht nur für angemessen, sondern im Sinne der Gewissensfreiheit sogar für erforderlich hielten.<sup>80</sup> Zum anderen ist zu vermerken, dass die nicht explizit formell verankerte Gewissensfreiheit in der Bildungsdebatte paradoxerweise die Bedeutung desjenigen Verfassungsrechts erlangte, von dessen Garantie nach Ansicht der Akteure die Existenz der gesamten Verfassung abhing – und dies aus Sicht sowohl der Liberalen als auch der Katholiken.<sup>81</sup>

Diese Überhöhung der Gewissensfreiheit erschließt sich aus dem Kontext des Kulturkampfes, der so zu einem Motor des Verfassungswandels wurde und der von den Bildungsligen mit getragen wurde. Gewissensfreiheit, Glaubensfreiheit, Religionsfreiheit – jene Prinzipien, die in den Verfassungen explizit verankert waren oder sich aus ihnen herauslesen ließen, wurden im Zuge der Bildungsdebatten neu verhandelt und mit Bedeutung aufgeladen. Die

79 *Ligue belge*: Conseil Général. In: Bulletin. Brüssel 1869, S. 98.

80 *Chambre des Représentants*: Documents Parlementaires de Belgique. Brüssel 1884, S. 5f.

81 *Chambre des Représentants*: Documents Parlementaires. Session législative ordinaire du 4 avril 1879, S. 107.

Diskussion darüber, was Gewissensfreiheit bedeuten sollte und konnte, wenn die Kinder „einer Nation“ gemeinsam unterrichtet werden sollten, war auch insofern Teil des Verfassungswandels, als das Ordnungsprinzip Nation gegenüber den Idealen der bürgerlich-liberalen Verfassung die Oberhand zu gewinnen schien. Der Streit über die praktische Umsetzung des Prinzips der Gewissensfreiheit – wurde diesem eher durch das Verbot oder das Angebot von Religionsunterricht (und wenn ja, welchem) entsprochen? – zeigt paradigmatisch, wie die Bildungsreformer um das Vermächtnis der bürgerlich-liberalen Verfassung rangen, deren Verfasser einen staatlichen, aus Steuergeldern finanzierten Unterricht nicht vor Augen gehabt hatten.

Das Argument, wonach die Bildung anstelle der konfessionellen eine nationale Prägung erhalten sollte, wurde auch von den Akteuren der NEL vorgebracht. In England war die Forderung nach religiös-neutralen öffentlichen Schulen stark von der Idee einer über die konfessionellen Grenzen hinweg vereinigten und dadurch starken Nation geprägt. Diese Einheit könne nur dadurch erlangt werden, dass die Kinder unabhängig von ihrer jeweiligen Konfession und Weltanschauung gemeinsam unterrichtet würden.<sup>82</sup> Die NEL gelangte 1872 zu der Überzeugung, dass die Dogmen der verschiedenen Glaubensgemeinschaften derart unterschiedlich, gar „verfeindet“ seien, dass ein gemeinsamer, neutraler Religionsunterricht, der die Gewissensfreiheit aller Glaubensrichtungen respektiere, schlichtweg unmöglich sei.<sup>83</sup> Der aus Steuergeldern finanzierte Unterricht sollte demnach säkular sein, um dadurch Brücken zwischen den Glaubensgemeinschaften zu schlagen.<sup>84</sup> Allein auf diese Weise könnten die Spannungen, die sich während des Kulturkampfes immer weiter verschärften und die zu einer von den Ligen gefürchteten Schwächung der Nation führten, mit der Zeit überwunden werden.

Besonders drastische Formulierungen wählten die englischen und belgischen Akteure in Bezug auf die Finanzierung der Grundschulbildung. An die Gewissensfreiheit war auch in Belgien, vor allem aber in England, die Frage nach der Finanzierung des konfessionellen sowie säkularen Unterrichts geknüpft. In Belgien vertrat die katholische Opposition 1879 die Ansicht, dass durch die Säkularisierung der öffentlichen Schulen die Gewissensfreiheit der katholischen, protestantischen und jüdischen Familienväter verletzt werde,

82 NEL: A National System of Education. Leaflet No. 309. Birmingham 1873 (BCL).

83 NEL: Report of a Meeting of the National Education League held at Bolton, March 4, 1872. Birmingham/London 1872; Birmingham Branch: The Religion of a Few at the Cost of All. Birmingham 1872; NEL: National Education League: Its Objects. Its Gains. Its Wants. Birmingham 1873; dies.: A National System of Education. Birmingham 1873 (BCL).

84 NEL: The Division on Mr. Dixon's Motion. Declarations of Ministers. Proposed Amendment of the Elementary Education Act 1870. Leaflet No. 270. Birmingham 1872 (BCL).

da man sie dazu verpflichtete, mit ihren Steuergeldern einen staatlichen rationalistischen Unterricht mitzufinanzieren.<sup>85</sup>

Der finanzielle Aspekt war insbesondere in England ein sensibles Thema.<sup>86</sup> Dort repräsentierte der siegreiche Kampf gegen die sogenannte *church rate* den Kampf der religiösen Minderheiten gegen ihre Diskriminierung durch den mit der anglikanischen Kirche verbundenen Staat. Dass der Schutz der Gewissensfreiheit und die Bewahrung vor finanziellen Belastungen für die englische Liga untrennbar miteinander verbunden waren, zeigt sich unter anderem an einer öffentlichen Rede von Joseph Chamberlain. Darin behauptete er, dass das unlängst erlassene *by-law* eines *school boards*, wonach auch der Besuch einer konfessionellen Schule mit öffentlichen Mitteln gefördert werden konnte, „einem Wiederaufleben des Prinzips der *church rate*“ gleichkomme.<sup>87</sup> Dass der *Education Act* von 1870 diese Möglichkeit der Finanzierung konfessioneller Schulen offenhielt, war einer der Hauptkritikpunkte, den die Liga an das Gesetz richtete.<sup>88</sup> Denn in dieser Regelung bestand ihr zufolge ein „direkter Angriff auf die Gewissensfreiheit der religiösen Minderheiten“.<sup>89</sup> Chamberlain hätte seinem belgischen Kollegen beigespflichtet, der in einem Aufsatz 1871 äußerte: „Für einen Unterricht zu zahlen, dem das eigene Gewissen widerstrebt, stellt eine Form religiöser Verfolgung dar.“<sup>90</sup>

In der Tat war die Aktivität der NEL im Rahmen der Bildungsdebatte Teil der Emanzipationsbewegung der Nonkonformisten und galt als Verteidigung und Vermehrung derer Rechte als religiöse Minderheit. Es ging den Akteuren darum, die Rechte, die die Verfassung für die anglikanische Kirche garantierte, für andere Glaubensgemeinschaften gleichermaßen geltend zu machen. Die Forderung nach Gleichberechtigung aller Glaubensgemeinschaften kam beispielsweise bei einer Veranstaltung der NEL zum Ausdruck, bei der ein Redner den Vorwurf erhob, dass an öffentlichen Schulen, die unter der Regelung der sogenannten *conscience clause* standen, die *Magna Carta*, deren § 1 besagte „[...] *that the English church shall be free, and shall have the*

85 Chambre des Représentants: Documents Parlementaires de Belgique, Brüssel 1879, S. 131.

86 NEL: Reasons for School Boards. Birmingham, 1873; dies.: Report of a Meeting held in Connection with the St. Helen's Branch of the National Education League at St. Helen's 5th June, 1872, Birmingham/London 1872 (BCL).

87 Joseph Chamberlain: Fees for Indigent Children. Speech on the Payment of the Fees for Indigent Children Attending Denominational Schools Delivered in Carr's Lane Chapel, June 5th, 1871. Birmingham 1871 (BCL).

88 NEL: The Division on Mr. Dixon's Motion; dies: National Education League: Its Objects. Its Gains. Its Wants. Birmingham 1873 (BCL).

89 NEL: Religious Education and Religious Freedom, From a Churchman's Point of View. A Letter addressed to the Right Hon. W.E. Gladstone, M.P., by the Rev. John W. Caldicott, M.A. Jesus College, Oxford, Head Master of the Grammar School, Bristol. Pamphlet No. 263. Birmingham 1874 (BCL).

90 Ligue belge: Assemblée Générale Annuelle. In: Bulletin. Brüssel 1871, S. 3.

*rights undiminished and its liberties unimpaired*“, weiterhin in dem Sinne interpretiert wurde, dass damit die Rechte und Privilegien der *Established Church* garantiert waren.<sup>91</sup> So brachte die NEL in den meisten ihrer Stellungnahmen eine Interpretation der Verfassung zum Ausdruck, wonach die *religious equality* aufgrund der Gleichstellungsgesetze ein anerkanntes Verfassungsprinzip darstellte und daher in der Bildungspolitik zum Ausdruck kommen musste. In ihren Flugschriften forderte sie demnach, dass ein nationales Bildungssystem errichtet werden sollte, das auf den „Prinzipien gleicher Gerechtigkeit aller Glaubensgemeinschaften und Klassen beruhte“;<sup>92</sup> dass der Unterricht in diesem nationalen System säkular sein sollte, damit die „Rechte der verschiedenen Gruppierungen innerhalb der Gesellschaft gewahrt werden“;<sup>93</sup> die NEL postulierte, dass die Finanzierung konfessioneller Schulen aus Steuermitteln „die Prinzipien von religiöser Gerechtigkeit verletzen“.<sup>94</sup> So trug die Liga mit ihren öffentlichen Äußerungen dazu bei, dass die noch immer verfassungsgemäße Diskriminierung religiöser Minderheiten weiter delegitimiert wurde, was einen zentralen Aspekt des englischen Verfassungswandels bedeutete.

#### IV. Schluss

Anhand der verfassungskulturellen Perspektive, des Fokus auf die Interpretations- und Aneignungsformen von Verfassung, ließen sich die Bildungsdebatten als Orte des Verfassungswandels im späten 19. Jahrhundert deuten – und zwar sowohl hinsichtlich der Art und Weise ihrer Austragung als auch im Hinblick auf die darin verhandelten Inhalte. Indem der Blick darauf gerichtet wurde, welchen Gebrauch gesellschaftliche Akteure von verfassungsrechtlichen Normen machten, wie sie deren Belastbarkeit einschätzten und wie sie sich selbst innerhalb der Verfassungsordnung positionierten, ließ sich die Widersprüchlichkeit des Verfassungswandels im späten 19. Jahrhundert aufzeigen. An ihren kommunikativen Praktiken und inhaltlichen Beiträgen, die sich weitgehend an der Verfassung orientierten, lässt sich jenes Spannungsverhältnis zwischen Beharrungskraft und Veränderungsdruck ablesen, das den Verfassungswandel insgesamt charakterisierte. Während es den Bildungsligen um den Erhalt des bestehenden Verfassungsmodells samt seiner

91 NEL: Report of a Meeting of the National Education League held at Bolton. Birmingham/ London 1872 (BCL).

92 NEL: National Education League: Its Objects. Its Gains. Its Wants. Birmingham 1873 (BCL).

93 NEL: A National System of Education. Birmingham 1873 (BCL).

94 NEL: The Government and the Twenty-fifth Clause of the Education Act. Birmingham 1873 (BCL).

Ausschlussmechanismen und Privilegien für die bürgerlich-männliche Gesellschaft ging, so war ihnen zugleich bewusst, dass dieses Modell an Legitimation einbüßte und dass diesem Legitimationsverlust begegnet werden musste. So plädierten sie, die gemäß ihres Selbstbildes als fortschrittliche Liberale einer Ausweitung des Wahlrechts gegenüber nicht abgeneigt waren, für die Einrichtung neuer Kontrollmechanismen wie der Unterrichtspflicht.

Anhand der Bildungsdebatten und der Praktiken der Ligen lässt sich auch ersehen, dass der Verfassungswandel zwar ganz maßgeblich durch die Überlagerung der Verfassung durch die Ordnungsprinzipien Staat und Nation geprägt war, dass die Verfassung dadurch aber nicht zwangsläufig an Bedeutung einbüßte. Dies zeigt sich insbesondere am Eintreten der Ligen für ein stärkeres Engagement des Zentralstaates im Bildungsbereich und für eine der liberalen Verfassung widersprechende Unterrichtspflicht, die sie „zum Wohle der Nation“ als nötig erachteten. Gleichzeitig deutet ihre intensive Nutzung der Verfassung als Argumentationsgrundlage darauf hin, dass die Verfassung den bürgerlichen Akteuren als eine unabdingbare normative Ordnung galt, in die sich Staat und Nation einfügen mussten. Die Verfassung stand für die Ligen zu keinem Zeitpunkt zur Disposition und diente ihnen in vielerlei Hinsicht als Beurteilungsmaßstab – sowohl bezogen auf ihre Kommunikationsstrategien als auch in Bezug auf die von ihnen vertretenen bildungspolitischen Inhalte. Die verfassungskulturelle Perspektive hat gezeigt, dass die Ordnungsvorstellungen der Ligen überaus eng mit der bürgerlich-liberalen Verfassung verbunden waren, dass sie den Veränderungs- und Legitimationsdruck wahrnahmen, auf ihn reagierten und zum Teil selbst erzeugten, wodurch sie zu Akteuren des Verfassungswandels wurden.

